

Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25), und § 6 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandsatzung des WAZV Ahrensfelde/Eiche vom 16. Februar 2006 (Amtsblatt des Landkreises Barnim vom 15. März 2006, Nr.: 3/2006, S. 7), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 29. Mai 2018 (Amtsblatt des Landkreises Barnim vom 17.08.2018, Nr.: 14/2018, S. 2) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 27.11.2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Rechtsverhältnisse der Organe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche (nachfolgend als WAZV Ahrensfelde/Eiche bezeichnet) untereinander.

§ 2

Stellvertretung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung wählt drei ehrenamtliche stellvertretende Verbandsvorsteher. Der 1. Stellvertreter wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandsmitglieds Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts - und der 2. sowie der 3. stellvertretende Verbandsvorsteher werden aus dem Kreis der Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten des Verbandsmitgliedes - Gemeinde Ahrensfelde - gewählt. Dabei vertritt der 1. Stellvertreter den Verbandsvorsteher bei seiner Verhinderung. Sofern der 1. Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, wird der Verbandsvorsteher durch den 2. Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der 1. als auch der 2. stellvertretende Verbandsvorsteher verhindert, wird der Verbandsvorsteher durch den 3. Stellvertreter vertreten. Alle drei stellvertretenden Verbandsvorsteher sind gleichberechtigt unterschiftsbefugt.

§ 3

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung, nachfolgend VV genannt, wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, nachfolgend Vorsitzender genannt, gemäß den Bestimmungen der Verbandsatzung des WAZV Ahrensfelde/Eiche durch schriftliche Einladung, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen und durchgeführt.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung gehindert, so beruft der Verbandsvorsteher die VV ein.

(3) Die Einladung muss Angaben über Datum, Zeit und Ort der Sitzung und über die Beratungsgegenstände, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, sowie die vorläufige Tagesordnung enthalten. Der Einladung sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Unterlagen noch zu Sitzungsbeginn zur Beratung und Beschlussfassung darüber vorgelegt werden.

(4) Die Ladungsfrist für die Einberufung der VV beträgt 10 Kalendertage. Dabei werden der Absende- und der Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Bei dieser Frist sind Absendetag und Sitzungstag eingeschlossen. Auf die verkürzte Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit einer Sitzung bedarf der Bestätigung durch die VV.

(5) Die Zeit und der Ort der Sitzung sowie die Tagesordnungen für die öffentlichen Sitzungen und den öffentlichen Teil der Sitzungen der VV sind entsprechend § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung des WAZV Ahrensfelde/Eiche öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die VV ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der satzungsmäßigen Zahl der Stimmen der VV oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Die Tagesordnung zu einer solchen außerordentlichen Sitzung ist spätestens am vierten Tag vor der Sitzung zuzustellen.

(7) Kommt der Vorsitzende seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, können die Einberufung der Sitzung nebst Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der VV durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

(8) Die VV ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der VV und die anwesenden Vertreter der Gemeinde wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Die VV gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der VV oder des Verbandsvorstehers durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Dies gilt auch für den Fall einer erneuten Einberufung nach § 38 Abs. 2 BbgKVerf. Ist die VV beschlussunfähig, ist sie innerhalb von vier Wochen erneut ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand einzuberufen. Diese VV ist ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinde müssen aber auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen; andernfalls ist auch diese VV nicht beschlussfähig. Ist die VV nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

(9) Sehen Gesetz oder Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

(10) Eine Verletzung von Frist und Form der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der VV oder dessen Vertreter als geheilt, wenn dieser zur Sitzung erscheint und den Einberufungsfehler nicht rügt. Die Rüge kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie ist gegenüber dem Vorsitzenden spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben.

(11) Die Vorschriften für die Sitzungen der VV gelten für die Sitzungen der beratenden Ausschüsse der VV entsprechend, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung der jeweilige Stellvertreter, sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder der VV, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden der VV rechtzeitig an. Entsprechendes gilt für Mitglieder der VV, die erst später an der Sitzung teilnehmen

oder dies vorzeitig verlassen wollen. Das verhinderte Mitglied der VV hat seinen namentlich benannten Vertreter mit der Teilnahme an Sitzung zu beauftragen.

(2) Mitglieder der VV, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten i.S.d. § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 BbgKVerf ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der VV anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Sitzung zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung können sie sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall entscheidet die VV, ob die Voraussetzungen bei Mitgliedern der VV gem. § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 BbgKVerf vorliegen. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Verbandsversammlung durch Beschluss festzustellen.

(3) Die Vertreter oder deren Stellvertreter bestätigen ihre Teilnahme an der VV durch ihre persönliche Eintragung in der ausliegenden Anwesenheitsliste.

(4) Die Sitzungen der VV sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der VV oder der Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung der jeweilige Stellvertreter, kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 2 stellen; über diesen Geschäftsordnungsantrag ist unverzüglich und ohne Rücksicht auf die sonstige Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der VV zustimmt.

(5) Grundsätzlich nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalfragen bei Behandlung von Einzelpersonalien,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Behandlung der wirtschaftlichen Situation eines Einzelfalls, insbesondere Abgabenangelegenheiten der Stundung, Niederschlagung sowie andere persönliche Angelegenheiten von Abgabepflichtigen,
4. Prozess- und Verfahrensführungen des WAZV Ahrensfelde/Eiche,
5. Vergabe von Aufträgen, soweit die wirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Bewerber bei der Entscheidung der Verbandsversammlung eine Rolle spielen.

(6) Die beratenden Ausschüsse der VV tagen nichtöffentlich.

(7) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie deren Übertragung sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der VV zustimmen.

(8) An den öffentlichen Sitzungen der VV können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

§ 5

Zeit, Ort und Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende der VV setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher Zeit, Ort sowie die Tagesordnung am 13. Kalendertag vor der Sitzung fest. Der Vorsitzende der VV muss in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung Vorschläge aufnehmen, die bis spätestens 10.00 Uhr des 14. Kalendertages vor der Sitzung von einem Mitglied der VV vorgelegt werden.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dring-

lichkeit ist zu begründen. Auf Verlangen des Verbandsvorstehers ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

(3) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Vorschlagenden abgesetzt werden.

(4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die VV kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 6 Bürgerfragestunde

(1) Am Ende der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung, nach Abwicklung der Tagesordnung im öffentlichen Teil, findet eine Bürgerfragestunde statt.

(2) Die Dauer der Fragestunde ist auf 10 Minuten begrenzt. Die Redezeit des Einzelnen soll 3 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

(3) Die Bürgeranfragen müssen kurz und sachlich sein. Sie sind beim Verbandsvorsteher spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Fragen zu laufenden Verfahren und Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind nicht zulässig. Nicht fristgerecht eingegangenen Bürgeranfragen werden innerhalb der Bürgerfragestunde nachrangig oder gemäß Abs. 4 behandelt.

(4) Bürgeranfragen, die nicht sofort beantwortet werden können sowie Anfragen, die aufgrund der Zeitbegrenzung nicht behandelt werden, sollen schriftlich beantwortet werden. Eine Verweisung auf die Akteneinsichtsrechte ist zulässig.

§ 7 Erklärungen

(1) Die Mitglieder der VV und der Verbandsvorsteher können sachliche und persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit hierfür sollte 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Zu einer sachlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, kann der Vorsitzende das Wort erteilen. Das Thema der Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen.

(3) Persönliche Erklärungen sind erst nach der Abstimmung oder Vertagung der Beratung des Gegenstandes, mit dem sie im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverständliche eigene Ausführungen richtigstellen. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 8 Anfragen

(1) Die Mitglieder der VV können Anfragen an den Verbandsvorsteher stellen. Sie werden mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich eingereicht und müssen sich auf Angelegenheiten des WAZV

Ahrensfelde/Eiche beziehen. Kann für das Einreichen einer Anfrage die Frist vor der Sitzung nicht eingehalten werden, so entscheidet der Vorsitzende der VV im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher über die Behandlung der Anfrage in der Sitzung.

(2) Können die Anfragen durch den Verbandsvorsteher nicht sofort beantwortet werden, so sind sie in der folgenden Sitzung zu behandeln.

(3) Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der VV soll 30 Minuten nicht übersteigen. Die VV kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder eine Verlängerung im Einzelfall beschließen.

(4) Jedes Mitglied der VV ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des WAZV Ahrensfelde/Eiche an den Verbandsvorsteher zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:

1. sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 entsprechen,
2. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder
3. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(6) Eine Aussprache findet über Anfragen und deren Beantwortung nicht statt.

§ 9

Informationen und Vorlagen zur Kenntnisnahme

(1) Der Verbandsvorsteher kann in der Sitzung mündliche Informationen über Angelegenheiten des WAZV Ahrensfelde/Eiche geben.

(2) Der Verbandsvorsteher kann in die Sitzung Vorlagen zur Kenntnisnahme einbringen.

§ 10

Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Den Vorsitz in der VV führt der Vorsitzende der VV, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Sind er oder sein Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die VV unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Vertreters der Verbandsmitglieder ohne Aussprache aus der Mitte der bei der VV anwesenden Vertreter der Mitglieder einen Versammlungsvorsitzenden.

(3) Der Versammlungsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Bei der Durchsetzung des Hausrechts hat der Verbandsvorsteher Amtshilfe zu leisten.

(4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der VV zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

§ 11 **Sitzungsverlauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der VV nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, einen Antrag zur Sache zu stellen oder sich an der sachlichen Beratung zu beteiligen. Für diese Zeit gibt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

(2) Die Sitzung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit sowie Mitteilung über Entschuldigungen, Bekanntgabe der Stimmenanzahl der anwesenden Verbandsmitglieder sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit der VV durch den Vorsitzenden
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
5. Abwicklung der Tagesordnung, Diskussionen und Beschlussfassungen,
6. Bürgerfragestunde
7. Anfragen der Verbandsvertreter,
8. Anträge der Verbandsvertreter
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.

Nichtöffentlicher Teil

1. Beschlussfassung zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
2. Abwicklung der Tagesordnungspunkte, Diskussionen und Beschlussfassungen,
3. Anfragen der Verbandsvertreter
4. Anträge der Verbandsvertreter
5. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

(3) Der Vorsitzende hat mit Ausnahmen der Vorlagen zur Kenntnisnahme, der Informationen und der Anfragen sowie der Erklärungen die Aussprache zu eröffnen. Er erteilt den Mitgliedern der VV oder dem Verbandsvorsteher das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Beschluss der VV können Einwohner der Mitgliedsgemeinden oder Dritte, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, sowie Sachverständige gehört werden. Dem Verbandsvorsteher ist auf Verlangen das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit und / oder der Zahl der Redner festlegen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Vertreter der VV, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort nach Beendigung des Beitrages des laufenden Redners das Wort erhalten. Dies betrifft auch Anträge zur Geschäftsordnung sowie deren Begründung. Nach Eröffnung der Abstimmung darf das Wort einschließlich zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

(5) Der Vorsitzende wiederholt vor jeder Abstimmung den Antrag, über den abgestimmt werden soll. In der Niederschrift ist der Antragsinhalt festzuhalten.

(6) Die Aussprache ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet, die Rednerliste erschöpft ist oder einem Antrag auf Schluss der Aussprache stattgegeben wurde.

§ 12

Antrag zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung, nachfolgend GO genannt, können jederzeit von jedem Mitglied der VV und vom Verbandsvorsteher zur Abstimmung gestellt werden. Wird ein Antrag zur GO gestellt und diesem formal widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Insbesondere können folgende Anträge zur GO – bei mehreren gleichzeitigen Anträgen in der nachgenannten Reihenfolge – zur Abstimmung gebracht werden:

1. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
2. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
3. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
4. Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
5. Antrag auf Schluss der Aussprache;
6. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen;
7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
8. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen beratenden Ausschuss;
9. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
10. Antrag auf Anhörung nach § 9 Abs. 3 GeschO;
11. Antrag auf Eröffnung der Aussprache zu einer Vorlage zur Information oder zur den Informationen des Verbandsvorstehers
12. Feststellen der Voraussetzungen für Ausschließungsgründe nach § 22 BbgKVerf durch den Verbandsvorsteher

(3) Über Anträge zur GO hat die VV gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes ist ausgeschlossen, wenn dieser bereits Gegenstand der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung war und von dieser vertagt wurde; gleiches gilt auch für Wiederholungssitzungen nach § 2 Abs. 8 GeschO.

(5) Ausführungen zur GO dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst, beziehen. Bei Verstößen dagegen soll ihm das Wort vom Vorsitzenden entzogen werden.

§ 13

Anträge

(1) Jedes Mitglied der VV und der Verbandsvorsteher können bis zum Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt Änderungs- und Zusatzanträge stellen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben, von diesem zu verlesen und in der Niederschrift festzuhalten. Um dem Antragsteller dies zeitlich zu ermöglichen, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei Eintritt in die Beratung über die zu ändernde Beschlussfassung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung.

(2) Änderungs- und Zusatzanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln am Sachzusammenhang zum Verhandlungsgegenstand entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Verbandsvorsteher. Bei Eintritt in die Beratung über die zu ändernde Beschlussfassung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages. Anträge, die Mehrausgaben oder Min-

dereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Wirtschaftsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden; ein Verweis auf die Gesamtdeckung ist nicht ausreichend.

(3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge oder erst während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen, jeweils nach der Bewertung des Verbandsvorstehers, erforderlich machen, werden bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zurückgestellt und gelten als für diese Sitzung rechtzeitig eingereicht.

§ 14

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung, Ordnungsruf, Wortentziehung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der VV unterbrechen. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Vertreter der VV muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzung der VV unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Tagung störende Unruhe entsteht. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Die Sitzung ist dann für 15 Minuten unterbrochen.

(3) Wer im Zuschauerraum oder dem Bereich für die Öffentlichkeit (Zuschauerbereich) Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung verletzt oder ohne Zustimmung des Vorsitzenden Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger vornimmt, muss auf Anweisung des Vorsitzenden den Saal unverzüglich verlassen. Der Vorsitzende kann den Störer zuvor ermahnen.

(4) Der Vorsitzende kann den Zuschauerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.

(5) Der Vorsitzende kann einen Mitgliedsvertreter und andere an der Versammlung beteiligte Personen zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf können der Mitgliedsvertreter oder andere an der Versammlung teilnehmende Personen durch den Vorsitzenden des Raumes verwiesen werden. Auf Antrag eines Mitgliedsvertreeters oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann in diesem Fall die Sitzung unterbrochen werden.

(6) Redner, die nicht zur Sache sprechen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen. Redner, die ohne Wortmeldung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Verbandsversammlung beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(7) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

(8) Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 15

Vertagung und Unterbrechung

(1) Die VV kann die Tagesordnungspunkte

1. durch Entscheidung in der Sache abschließen,
2. an einen beratenden Ausschuss verweisen oder
3. ihre Beratung vertagen.

(2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden, des Verbandsvorstehers oder auf Antrag eines Mitgliedsvertreters beschließt.

(3) Der Antrag auf Verweisung an einen beratenden Ausschuss geht dem Antrag auf Vertagung vor.

(4) Nach 22.00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. In Ausnahmefällen und in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung für einzelne, noch nicht erledigte Tagesordnungspunkte abweichend von Satz 1 die Fortsetzung der Sitzung und Behandlung dieser Tagesordnungspunkte beschließen.

(5) Die VV kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Vertagung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die öffentliche Bekanntmachung der Fortsetzungssitzung gelten die Bestimmungen der Verbandssatzung für die Sitzung der VV entsprechend.

(6) Für diese Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, so sollen die noch nicht abgearbeiteten Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden.

§ 16 Abstimmung

(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zum Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist nach dem Schluss der Beratung gesondert abzustimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Zusatzanträge,
4. Beschlüsse und Anträge von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
5. weitergehende Anträge.

Im Übrigen ist über den inhaltlich weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so ist über den älteren Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag zuerst abzustimmen ist, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher.

(3) Die Mitglieder der VV stimmen offen ab. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab. Die Stimmen der Ver-

bandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

(6) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist, kann eine namentliche Auszählung erfolgen, wenn dies von einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der VV verlangt wird. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der VV ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds der VV in der Niederschrift zu vermerken. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der VV ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung grundsätzlich Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

(7) Hat ein Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung mehrere Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung entsandt und ist in der Verbandsversammlung ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe vorzunehmen, erfolgt die Stimmabgabe aller Stimmen dieses Verbandsmitgliedes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stimmabgabe über einen Stimmführer. Stimmführer des jeweiligen Verbandsmitgliedes ist die durch offenen Wahlbeschluss der Vertretungskörperschaft allgemein oder für den Einzelfall bestimmte Vertretungsperson. Hat die Vertretungskörperschaft keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf einen Stimmführer, wird die Stimmführerschaft vom Hauptverwaltungsbeamten bzw. dem von ihm zur Wahrnehmung der Vertretung betrauten Bediensteten (bzw. deren jeweilige Verhinderungsvertreter) ausgeübt. Das betroffene Verbandsmitglied hat die Wahrnehmung der Stimmführerschaft dem Vorsitzenden auf Verlangen mitzuteilen.

(8) Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn die Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes ihren Vertretungspersonen für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung eine Weisung erteilt hat. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall jedoch nur dann über einen Stimmführer, wenn der Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise der von ihm zur Wahrnehmung der Vertretung betraute Bedienstete (bzw. deren jeweilige Verhinderungsvertreter) dem Vorsitzenden das Bestehen einer Weisungslage vor bzw. bei der Beschlussfassung angezeigt hat.

(9) Die Beschlüsse der VV werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die VV mit der Mehrheit der „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Verbandsaufgabe bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes, die Abwahl des Verbandsvorstehers vor Ablauf der Wahlzeit sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der VV die satzungsmäßige Anzahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen und sich der Stimme enthalten. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach Abstimmung bekannt zugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(11) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 17 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der §§ 39 bis 41 BbgKVerf und nach § 11 der Verbandssatzung. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. Die äußerlich gleichen Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder darauf benannte Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Abweichungen vom Grundsatz der geheimen Wahl können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich ausgestellt erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(4) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 18 Ausschüsse

(1) Die VV kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Über die Bildung, Besetzung und den Vorsitz von Ausschüssen beschließt die VV. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der VV sind. Die Ausschüsse können der VV Empfehlungen geben.

(2) Auf die Sitzung der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, Regelungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
2. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter fest.
3. Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ausschüsse in geeigneter Weise unterrichtet werden. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse der Ausschüsse findet nicht statt.

§ 19 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der VV ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende und der Schriftführer sind für die Anfertigung der Niederschrift zuständig. Sie muss mindestens enthalten:

1. Das Datum, die Zeit und den Ort der Sitzung der VV.
2. Die Namen der Teilnehmer.
3. Bei späterem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen mit dem Vermerk über die Zeit der Anwesenheit unter Angabe des Tagesordnungspunktes.
4. Die Namen der Anwesenden.
5. Die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung.
6. Den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

7. Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen nach der Anzahl der Ja- und der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen, wenn sie zwingend vorgeschrieben oder durch Beschluss der VV festgelegt sind.

Die Niederschrift soll zudem eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Jedes Mitglied der VV kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(2) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, vom Vorsitzenden der VV und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(3) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des WAZV Ahrensfelde/Eiche eingesetzt werden.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung ist allen Einwohnern der Verbandsmitglieder gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern der VV noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

(5) Nichtöffentliche Audio- und Videomitschnitte (Aufzeichnungen) der Sitzungen der VV sind zum Zweck der korrekten Fertigung der Niederschrift und zur internen Dokumentation zulässig. Auf die beabsichtigte Aufzeichnung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen über die Anfertigung der Aufzeichnung. Die Verwendung der Aufzeichnungen kann nur vom Vorsitzenden der VV gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher auf schriftlichen Antrag gestattet werden. Die Verwendung ist unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Namen der beteiligten Personen zu protokollieren. Eine Herausgabe der Aufzeichnungen an Dritte sowie die öffentliche Bekanntmachung oder Verbreitung sind untersagt. Verstöße sind durch den Verbandsvorsteher zu ahnden, der auch für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen hieraus zuständig ist.

§ 20 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der VV und die Bediensteten des WAZV Ahrensfelde/Eiche haben über alle Verbandsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder in der Verbandsversammlung angeordnet worden ist. Die Personen nach Satz 1 haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, wenn die ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder in der Verbandsversammlung angeordnet worden ist.

(2) Die in nicht öffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der VV etwas anderes bestimmt ist.

(3) Stillschweigen ist im Besonderen über Personal- und Grundstücksangelegenheiten, konkrete Einzelfall- und Abgabenverfahren, Vergaben und vergleichbare Vorgänge zu bewahren.

(4) Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die VV geeignete Maßnahmen, mit deren Vollziehung der Verbandsvorsteher zu beauftragen ist.

(5) Für die Erteilung einer Aussagegenehmigung ist bei Mitgliedern der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung, beim Verbandsvorsteher der Vorsitzende und bei betroffenen Dienstkräften des WAZV Ahrensfelde/Eiche der Verbandsvorsteher zuständig.

§ 21
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Mitglieder der VV mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ahrensfelde, den 27.11.2018

Siegfried Berger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(DS)

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 28.11.2018 ausgefertigten Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV Ahrensfelde / Eiche unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, 29.11.2018

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher

(DS)